

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 12. April 1995

### 1048. Kommunale Richt- und Nutzungsplanung Oetwil a.S. (Ergänzung)

Mit RRB Nr. 1114/1984 ist der kommunale Gesamtplan und mit RRB Nr. 376/1993 die Revision der kommunalen Nutzungsplanung der Gemeinde Oetwil a.S. durch den Regierungsrat genehmigt worden. Mit Beschluss vom 12. Dezember 1994 setzte die Gemeindeversammlung verschiedene Ergänzungen des Siedlungs- und Landschaftsplans, des Zonenplans sowie der Bauordnung fest; sie erliess für das Gebiet Nidertal einen Gestaltungsplan und ergänzte die Wald- und Gewässerabstandslinien. Gemäss Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Meilen vom 20. Januar 1995 sowie der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 27. Januar 1995 ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs erhoben worden. Der Gemeinderat Oetwil a.S. ersucht mit Schreiben vom 22. März 1995 um Genehmigung der Vorlage.

Mit der Vorlage werden geringfügige Anpassungen am Zonenplan sowie an der Bauordnung vorgenommen, mit der Einzonung des bisher in der Landwirtschaftszone gelegenen Sägereibetriebes den Bedürfnissen dieses Gewerbebetriebes Rechnung getragen und mit den Ergänzungen der Waldabstandslinien das abgeschlossene Waldfeststellungsverfahren berücksichtigt.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die mit Beschluss der Gemeindeversammlung Oetwil a.S. vom 12. Dezember 1994 festgesetzte Ergänzung der Richt- und Nutzungsplanung wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Oetwil a.S., 8618 Oetwil a.S. (unter Rücksendung eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Plansatzes), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Roggwiller**